

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Verkehr (14. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zu dem Übereinkommen vom 15. Februar 1966
über die Eichung von Binnenschiffen
— Drucksache 7/481 —**

A. Problem

Das bisherige Eichverfahren für Binnenschiffe ist auf Schleppkähne abgestellt, nicht auf Güterschiffe moderner Bauart.

B. Lösung

Durch das Übereinkommen soll das Eichverfahren neu geregelt und modernisiert werden.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

entfallen

D. Kosten

entfallen

A. Bericht des Abgeordneten Dreyer

Der Gesetzentwurf wurde vom Deutschen Bundestag in der 30. Sitzung am 10. Mai 1973 dem Ausschuß für Verkehr zur Beratung überwiesen, der die Vorlage in seiner Sitzung am 23. Mai 1973 behandelt hat.

Ziel des von der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen in Genf ausgearbeiteten Abkommens ist die Modernisierung des Eichverfahrens für Binnenschiffe, das heißt die Festlegung der höchstzulässigen Wasserverdrängung und des Gewichts der Ladung entsprechend der Eintauchung. Das bisherige Verfahren, das auf einem Übereinkommen

aus dem Jahre 1925 beruht, ist auf die Eichung von Schleppkähnen abgestellt und reicht zur Bestimmung der Tragfähigkeit der modernen Güterschiffe, wie sie jetzt in der Binnenschifffahrt eingesetzt werden, nicht aus.

Der Verkehrsausschuß hat keine Bedenken gegen den Inhalt des Übereinkommens und empfiehlt daher die Annahme des Gesetzentwurfs zwecks Einleitung des Ratifizierungsverfahrens. Der Gesetzentwurf wurde entsprechend den Vorschlägen des Bundesrates, die die Zustimmung der Bundesregierung gefunden haben, geändert.

Bonn, den 23. Mai 1973

Dreyer

Berichterstatler

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 7/481 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 23. Mai 1973

Der Ausschuß für Verkehr

Börner

Vorsitzender

Dreyer

Berichterstatler

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 15. Februar 1966 über die Eichung von Binnenschiffen

— Drucksache 7/481 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Verkehr (14. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 15. Februar 1966 über die Eichung von Binnenschiffen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Genf am 14. November 1966 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen vom 15. Februar 1966 über die Eichung von Binnenschiffen wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, Änderungen der Anlage des Übereinkommens nach dessen Artikel 17, die der Verwirklichung neuer technischer Erkenntnisse hinsichtlich der Eichung von Binnenschiffen im Sinne des Übereinkommens dienen oder das technische oder verwaltungsmäßige Verfahren betreffen, durch Rechtsverordnung in Kraft zu setzen.

(2) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, die zur Ausführung des Übereinkommens einschließlich seiner Anlage in ihrer jeweiligen Fassung erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, die nach Artikel 2 Absatz 3 und nach Artikel 8 des Übereinkommens zuständigen Stellen für die Schiffeichung (Schiffsvermessung) auf Gewässern, die nicht Bundeswasserstraßen sind, durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 15. Februar 1966 über die Eichung von Binnenschiffen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem in Genf am 14. November 1966 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen vom 15. Februar 1966 über die Eichung von Binnenschiffen wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend veröffentlicht.

(2) Das Übereinkommen gilt entsprechend Nummer 1 des Unterzeichnungsprotokolls nicht auf Binnenseen, die keine schiffbare Verbindung mit anderen Wasserstraßen haben.

Artikel 2

(1) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, Änderungen der Anlage des Übereinkommens nach dessen Artikel 17, die der Verwirklichung neuer technischer Erkenntnisse hinsichtlich der Eichung von Binnenschiffen im Sinne des Übereinkommens dienen oder das technische oder verwaltungsmäßige Verfahren betreffen, durch Rechtsverordnung **mit Zustimmung des Bundesrates** in Kraft zu setzen.

(2) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, die zur Ausführung des Übereinkommens einschließlich seiner Anlage in ihrer jeweiligen Fassung erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften **mit Zustimmung des Bundesrates** zu erlassen.

(3) **unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1).

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 4

unverändert

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 11 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

(3) Mit Ablauf des dem in Absatz 2 bezeichneten Tage vorhergehenden Tages treten außer Kraft:

- a) das Gesetz vom 21. Mai 1927 betreffend das Übereinkommen über die Eichung der Binnenschiffe (Reichsgesetzbl. II S. 355),
- b) die Eichordnung für Binnenschiffe auf deutschen Wasserstraßen nebst Ausführungsbestimmungen vom 23. März 1928 (Reichsministerialblatt S. 169), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Eichordnung für Binnenschiffe auf deutschen Wasserstraßen vom 19. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. II S. 1189).

(4) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, den Wortlaut des Übereinkommens und der Anlage in der jeweils gültigen Fassung bekanntzumachen.